

## **Satzung für den Spreepark Beeskow**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/08, S.174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 26.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Name**

Das Freizeitzentrum Spreepark führt den Namen „Spreepark Beeskow“.

##### **§ 2**

##### **Organisation**

- 1) Der Spreepark Beeskow ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Beeskow.
- 2) Träger des Spreeparks Beeskow ist die Stadt Beeskow.
- 3) Der Spreepark Beeskow besteht aus den Organisationsbereichen:
  - Caravanplatz
  - Campingplatz
  - Minigolfanlage
  - Niedrigseilklettergarten mit Holzpavillon
  - Ferienwohnungen
  - Veranstaltungsräume mit Terrasse
  - Festplatz
  - Marina

##### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- 1) Der Spreepark dient in erster Linie als Sport- und Freizeitzentrum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Darüber hinaus bietet der Spreepark in Bezug auf den Organisationsbereich Veranstaltungssaal die Möglichkeit Fremdveranstaltungen Dritter durchzuführen.

##### **§ 4**

##### **Leitung des Spreeparks**

- 1) Der Spreepark Beeskow hat eine/n Leiter/in.
- 2) Diese/r ist unmittelbarer Dienstvorgesetzte/r aller im Spreepark Beschäftigten.
- 3) Der/Die Leiter/in des Spreeparks übt das Hausrecht aus und vertritt den Spreepark nach außen. Das Hausrecht kann auf andere Mitarbeiter übertragen werden.
- 4) Dem/Der Leiter/in des Spreeparks obliegt die Aufgabe der organisatorischen Leitung des Spreeparks. Er/Sie wirkt bei Haushalts- und Stellenplanangelegenheiten mit.

## Zweiter Abschnitt Caravanplatz

### § 5 Zweck

- 1) Der Caravanplatz dient als Übernachtungsmöglichkeit für Besucher mit Reisemobilen oder Campinganhängern. Er umfasst eine Kapazität von 31 Stellplätzen, mit einer Größe je Stellplatz von 120 m<sup>2</sup>. Jeder Caravanplatz verfügt über einen Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss. Im gemeinsam genutzten Sanitärbereich sind Duschen, Toiletten, Waschmaschinen, Wäschetrockner und eine Küche vorhanden.

### § 6 Öffnungszeiten des Caravanplatzes

Der Caravanplatz ist jährlich vom 01.04. bis 31.10. geöffnet.

### § 7 Zulassung zum Caravanplatz und Zuweisung von Standplätzen

- 1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und zweiten Abschnitt dieser Satzung auf Antrag Anspruch auf Zulassung zum Caravanplatz. Der Antrag ist bei den Mitarbeitern des Spreeparks zu stellen. Zugelassen werden nur Personen, die in einem Reisemobil oder Campingwagen übernachten wollen. Ist die Nachfrage höher als Standplätze vorhanden sind, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung.
- 2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt je Übernachtung in der Regel ab 10.00 Uhr für 24 Stunden. Der/Die Leiter/in oder ein Mitarbeiter des Spreeparks kann hiervon Ausnahmen zulassen. Einen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 3) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Caravanplatzes der Tausch von Standplätzen erforderlich ist, kann dieser von/m Leiter/in oder einem Mitarbeiter angeordnet werden.

### § 8 Wohnmobile und Campinganhänger

- 1) Wohnmobile und Campinganhänger werden nur unter folgender Voraussetzung zugelassen: Zulassung als PKW bzw. PKW – Anhänger.

### § 9 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Der Caravanplatz darf nicht verunreinigt werden. Jeder Nutzer ist während seines Aufenthalts für die Sauberkeit des Standplatzes und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Abfällen kann der Veranstalter die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.
- 2) Es ist nicht erlaubt, Tiere auf dem Caravanplatz freiumherlaufen zu lassen oder mitsichzuführen.

- 3) Jedermann hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- 4) Das Befahren des Caravanplatzes mit Krädem / Quads ist nicht gestattet.
- 5) Abs. 4 gilt nicht für Rollstuhlfahrer sowie für Nutzer während des Auf- und Abbaus.
- 6) Jeder Nutzer hat auf sein Wohnmobil oder Campingwagen sowie auf seine eigenen Sachen selbständig zu achten.
- 7) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Insbesondere dürfen Geräte, die der Erzeugung und Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen (Tonwiedergabe) dienen, nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- 8) Offene Feuer (Lagerfeuer) sind nur auf dem ausgewiesenen Plätzen zulässig.

#### § 10 Sanitäreanlage

Die Nutzer des Caravanplatzes sind im Rahmen dieser Nutzung berechtigt, die gemeinschaftliche Sanitäreinrichtung zu nutzen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sanitäreinrichtung sorgfältig zu behandeln, vor Verschmutzung oder Beschädigung zu schützen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.

#### § 11 Strom- und Wasseranschlüsse sowie W-Lan

Der Spreepark stellt nach Maßgabe vorhandener Strom- und Wasserver- / Entsorgungsanlagen entsprechend der Zuweisung der Mitarbeiter des Spreeparks zur Verfügung. Darüber hinaus besteht auf Teilen des Platzes die Möglichkeit, W-Lan zu nutzen. Für die Nutzung von W-Lan werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben.

#### § 12 Haftung

- 1) Der Nutzer des Caravanplatzes haftet für alle Schäden, die dem Spreepark an den überlassenen Flächen, Gegenständen, Zugangswegen und Gemeinschaftsräumen durch die Nutzung entstehen.
- 2) Die Nutzer betreten die Einrichtung Spreepark, einschließlich des Caravanplatzes und der dazugehörigen Nebenanlagen, gemeinschaftliche Sanitäreinrichtung auf eigene Gefahr.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung oder auf den Caravanplatz einschließlich seiner Nebenanlagen eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge, Wohnmobile oder Campingwagen übernimmt der Spreepark keine Haftung.
- 4) Der Spreepark haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

#### § 13 Caravanplatzgebühren

Für die Nutzung des Caravanplatzes werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 14 Gebührensatz

- 1) Die Platzgebühr beträgt  
pro Campingwagen/Reisemobil, einschl. 2 Pers. und pro Übernachtung: 16,00 EUR  
Für jede weitere Person ab 12 Jahren beträgt die Gebühr je Übernachtung: 3,00 EUR  
Für jedes Haustier beträgt die Gebühr je Übernachtung: 2,00 EUR
- 2) Der nach § 11 verbrauchte Strom, Wasser und Abwasser sind in der Gebühr nach Abs. 1 bereits enthalten.
- 3) Für die W-Lan Nutzung nach § 11 werden folgende Gebühren erhoben:
  1. pro Tag 2,00 EUR
  2. bei 7 aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt 7,00 EUR
  3. bei 30 aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt 25,00 EUR
- 4) Für die Nutzung der gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtung werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Dusche: 0,06 Euro / 10 Sekunden
  2. Waschmaschine: 2,00 EUR pro Waschgang
  3. Trockner: 2,00 EUR pro Ladung

## § 15 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner im Sinne des 2. Abschnitts sind die jeweiligen Nutzer des Caravanplatzes.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 16 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld nach § 14 Abs. 1 entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird der Aufenthalt auf Antrag verlängert, entsteht die weitere Gebühr nach § 14 Abs. 1 mit Verlängerung durch den Veranstalter.
- 2) Wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.
- 3) Die Gebühr nach § 14 Abs. 3 entsteht mit Zuteilung des Nutzungscodes.
- 4) Die Gebühren nach § 14 Abs. 4 entstehen mit Aufnahme der Nutzung der Dusche, Waschmaschine oder des Trockners.

## § 17 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Platzgebühr wird bei der Zuteilung des Standplatzes fällig. Bei Verlängerung des Standplatzes auf Antrag, wird die Gebühr mit der Zusage des Veranstalters zur Verlängerung fällig.
- 2) Die Gebühren nach § 14 Abs. 3 sind mit Beginn der Benutzung fällig.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Campingplatz**

##### **§ 18**

##### **Zweck**

- 1) Der Campingplatz dient als Übernachtungsmöglichkeit für Besucher mit Zelten. Er umfasst eine Kapazität von 24 Plätzen. Im gemeinsam genutzten Sanitärbereich sind Duschen, Toiletten, Waschmaschinen, Wäschetrockner und eine Küche vorhanden.

##### **§ 19**

##### **Öffnungszeiten des Campingplatzes**

Der Campingplatz ist jährlich vom 01.04. bis 31.10. geöffnet.

##### **§ 20**

##### **Zulassung zum Campingplatz und Zuweisung von Plätzen**

- 1) Jedermann hat im Rahmen des ersten und dritten Abschnitts dieser Satzung auf Antrag Anspruch auf Zulassung zum Campingplatz. Der Antrag ist bei den Mitarbeitern des Spreeparks zu stellen. Zugelassen werden nur Personen, die in einem Zelt übernachten wollen. Ist die Nachfrage höher als Plätze vorhanden sind, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung.
- 2) Die Zuweisung der Plätze erfolgt je Übernachtung in der Regel ab 10.00 Uhr für 24 Stunden. Der/Die Leiter/in oder ein Mitarbeiter des Spreeparks kann hiervon Ausnahmen zulassen. Einen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- 3) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Platzes der Tausch von Plätzen erforderlich ist, kann dieser von/m Leiter/in oder einem Mitarbeiter angeordnet werden.

##### **§ 21**

##### **PKW-Parkplatz**

- 1) Fahrzeuge (PKWs, Motorräder) sind nach Aufstellung des Zelttes von dem Campingplatz zu entfernen und dürfen den Campingplatz erst wieder befahren, wenn das Zelt abgeholt wird.

##### **§ 22**

##### **Ordnung und Sauberkeit**

- 1) Der Campingplatz darf nicht verunreinigt werden. Jeder Nutzer ist während seines Aufenthalts für die Sauberkeit des Standplatzes und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Abfällen kann der Veranstalter die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.
- 2) Es ist nicht erlaubt, Tiere auf dem Campingplatz frei umherlaufen zu lassen oder mitsichzuführen.
- 3) Jedermann hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- 4) Das Befahren des Campingplatzes mit Krädern / Quad ist nicht gestattet.

- 5) Abs. 4 gilt nicht für Rollstuhlfahrer sowie für Nutzer während des Auf- und Abbaus.
- 6) Jeder Nutzer hat auf sein Zelt sowie auf seine eigenen Sachen selbständig zu achten.
- 7) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Insbesondere dürfen Geräte, die der Erzeugung und Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen (Tonwiedergabe) dienen, nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- 8) Offene Feuer ( Lagerfeuer) sind nur auf dem ausgewiesenen Plätzen zulässig.

### § 23 Sanitäranlage

Die Nutzer des Campingplatzes sind im Rahmen dieser Nutzung berechtigt, die gemeinschaftliche Sanitäreinrichtung zu nutzen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sanitäreinrichtung sorgfältig zu behandeln, vor Verschmutzung oder Beschädigung zu schützen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.

### § 24 W-Lan-Nutzung

Der Spreepark stellt die Möglichkeit zur Verfügung W-Lan zu nutzen. Für die W-Lan Nutzung werden Gebühren entsprechen dieser Satzung erhoben.

### § 25 Haftung

- 1) Der Nutzer des Campingplatzes haftet für alle Schäden, die dem Spreepark an den überlassenen Flächen, Gegenständen, Zugangswegen und Gemeinschaftsräumen durch die Nutzung entstehen.
- 2) Die Nutzer betreten die Einrichtung Spreepark, einschließlich des Campingplatzes und der dazugehörigen Nebenanlagen, gemeinschaftliche Sanitäreinrichtung auf eigene Gefahr.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung oder auf dem Campingplatz einschließlich seiner Nebenanlagen eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt der Spreepark keine Haftung.
- 4) Der Spreepark haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

### § 26 Campingplatzgebühren

Für die Nutzung des Campingplatzes werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 27 Gebührensatz

- 1) Die Platzgebühr beträgt  

pro Zelt, einschl. 2 Pers. und pro Übernachtung:	12,00 EUR
Für jede weitere Person ab 12 Jahren beträgt die Gebühr je Übernachtung:	2,00 EUR
Für jedes Haustier beträgt die Gebühr je Übernachtung:	2,00 EUR

- 2) Für die W-Lan Nutzung nach § 24 werden Gebühren nach § 14 erhoben.
- 3) Für die Nutzung der gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtung werden Gebühren nach § 14 erhoben.

#### § 28 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner im Sinne des 3. Abschnitts sind die jeweiligen Nutzer des Campingplatzes.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 29 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld nach § 27 Abs. 1 entsteht mit der Zuteilung des Platzes. Wird der Aufenthalt auf Antrag verlängert, entsteht die weitere Gebühr nach § 14 Abs. 1 mit Verlängerung durch den Veranstalter.
- 2) Wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.
- 3) Die Gebühren nach § 27 Abs. 2 entstehen mit Zuteilung des Nutzungscodes.
- 4) Die Gebühren nach § 27 Abs. 3 entstehen mit Aufnahme der Nutzung der Dusche, Waschmaschine oder des Trockners.

#### § 30 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Platzgebühr wird bei der Zuteilung des Platzes fällig. Bei Verlängerung des Platzes auf Antrag, wird die Gebühr mit der Zusage des Veranstalters zur Verlängerung fällig.
- 2) Die Gebühren nach § 27 Abs. 2 und 3 sind mit Beginn der Benutzung fällig.

### **Vierter Abschnitt Minigolfanlage**

#### § 31 Zweck

- 1) Die Minigolfanlage dient der sportlichen Freizeitgestaltung der Nutzer.

#### § 32 Öffnungszeiten der Minigolfanlage

Die Minigolfanlage ist jährlich vom 01.04. bis 31.10. geöffnet. Die Öffnungszeiten werden saisonal entsprechend des Bedarfes jährlich festgelegt.

#### § 33 Zulassung zur Minigolfanlage

- 1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und vierten Abschnitt dieser Satzung auf Antrag Anspruch auf Zulassung zur Minigolfanlage. Der Antrag ist bei den Mitarbeitern des Spreeparks zu stellen.
- 2) Die Zulassung zur Minigolfanlage erfolgt bis spätestens 90 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeiten. Der/Die Leiter/in oder ein Mitarbeiter des Spreeparks kann hiervon Ausnahmen zulassen.

#### § 34 Leihe von Zubehör

Mit Zulassung zur Minigolfanlage hat jeder Nutzer Anspruch auf Ausleihe des notwendigen Zubehörs für den Zeitraum der Nutzung der Minigolfanlage. Die vorgenannten Ausleihgegenstände hat der Nutzer mit Verlassen der Minigolfanlage dem Veranstalter zurückzugeben.

#### § 35 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Die Minigolfanlage darf nicht verunreinigt werden. Jeder Nutzer ist während seines Aufenthalts für die Sauberkeit der Minigolfanlage verantwortlich. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen.
- 2) Jedermann hat sein Verhalten so einzurichten, dass andere Nutzer nicht gefährdet, oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- 3) Das Befahren der Minigolfanlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
- 4) Abs. 4 gilt nicht für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen sowie für Nutzer während der Nutzung.
- 5) Jeder Nutzer hat auf seine eigenen Sachen selbständig zu achten.
- 6) Bei der Nutzung der einzelnen Spielanlagen (Minigolfbahnen) ist es dem Nutzer untersagt, die Minigolfbahnen zu betreten.

#### § 36 Haftung

- 1) Der Nutzer der Minigolfanlage haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Spreepark an der Minigolfanlage durch die Nutzung entstehen.
- 2) Die Nutzer betreten die Minigolfanlage auf eigene Gefahr.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung oder auf die Minigolfanlage eingebrachten Sachen übernimmt der Spreepark keine Haftung.
- 4) Der Spreepark haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

#### § 37 Gebühr

Für die Nutzung der Minigolfanlage werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.



§ 38  
Gebührensatz

- 1) Die Nutzungsgebühr für die Ausleihe des Zubehörs beträgt  
je Erwachsenen/Person: 2,00 EUR / je 90 min  
je Kind bis 17 Jahre : 1,00 EUR / je 90 min  
Gruppentarif für Kinder bis 17 Jahre : 0,75 Euro / je 90 min ( ab 10 Kinder )

§ 39  
Gebührenschildner

Gebührenschildner im Sinne des 4. Abschnitts sind die jeweiligen Nutzer der Minigolfanlage. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 40  
Entstehung der Gebührschuld

Die Gebührschuld entsteht mit Zulassung zur Minigolfanlage.

§ 41  
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird bei Zulassung zur Minigolfanlage jeweils zu Beginn der jeweiligen Nutzungszeit fällig.

**Fünfter Abschnitt**  
Niedrigseilklettergarten

§ 42  
Zweck

Der Niedrigseilklettergarten besteht aus Klettergeräten und einem Holzpavillon und dient der sportlichen Freizeitgestaltung der Nutzer.

§ 43  
Öffnungszeiten des Niedrigseilklettergartens

Der Niedrigseilklettergarten ist jährlich vom 01.04. bis 31.10.geöffnet. Die Öffnungszeiten werden saisonal entsprechend des Bedarfes jährlich festgelegt.

§ 44  
Zulassung zum Niedrigseilklettergarten

- 1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und fünften Abschnitt dieser Satzung auf Antrag Anspruch auf Zulassung zu den Klettergeräte und /oder dem Holzpavillon zum Niedrigseilklettergarten. Der Antrag ist bei den Mitarbeitern des Spreeparks zu stellen.
- 2) Die Zulassung zu den Klettergeräten erfolgt bis spätestens 90 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeiten. Die Zulassung zu dem Holzpavillon erfolgt bis

spätestens 60 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeiten. Der/Die Leiter/in oder ein Mitarbeiter des Spreeparks kann hiervon Ausnahmen zulassen.

#### § 45 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Der Niedrigseilklettergarten darf nicht verunreinigt werden. Jeder Nutzer ist während seines Aufenthalts für die Sauberkeit des Niedrigseilklettergartens verantwortlich. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen.
- 2) Jedermann hat sein Verhalten so einzurichten, dass andere Nutzer nicht gefährdet, oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- 3) Das Befahren des Niedrigseilklettergartens mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
- 4) Abs. 4 gilt nicht für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen sowie für Nutzer während der Nutzung.
- 5) Jeder Nutzer hat auf seine eigenen Sachen selbständig zu achten.
- 6) Den Anweisungen der Mitarbeiter des Spreeparks ist Folge zu leisten.

#### § 46 Haftung

- 1) Der Nutzer des Niedrigseilklettergartens haftet für alle Schäden, die dem Spreepark an dem Niedrigseilklettergarten durch die Nutzung entstehen.
- 2) Die Nutzer betreten den Niedrigseilklettergarten und benutzen die Klettergeräte auf eigene Gefahr.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung oder in den Niedrigseilklettergarten eingebrachten Sachen übernimmt der Spreepark keine Haftung.
- 4) Der Spreepark haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

#### § 47 Gebühr

Für die Nutzung des Niedrigseilklettergartens werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 48 Gebührensatz

Die Nutzungsgebühr für Nutzung des Niedrigseilklettergartens mit Holzpavillon beträgt	
je Erwachsenen/Person:	2,00 EUR / je 90 min
je Kind bis 17 Jahre :	1,00 EUR / je 90 min
Gruppentarif für Kinder bis 17 Jahre :	0,75 Euro / je 90 min ( ab 10 Kinder )
Nutzung des Holzpavillons	10,00 Euro / Stunde

#### § 49 Gebührenschildner

Gebührenschildner im Sinne des 5. Abschnitts sind die jeweiligen Nutzer des Niedrigseilklettergartens. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 50  
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Zulassung zum Niedrigseilklettergarten.

§ 51  
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird bei Zulassung zum Niedrigseilklettergarten jeweils zu Beginn der jeweiligen Nutzung fällig.

**Sechster Abschnitt**  
Ferienwohnungen

§ 52  
Zweck

1) Der Spreepark Beeskow stellt für Aufenthalts- und Übernachtungszwecke Ferienwohnungen zur Nutzung zur Verfügung. Genutzt werden können:  
Fewo 1 mit 2 Zimmern von maximal 4 Personen  
Fewo 2 mit 3 Zimmern von maximal 6 Personen  
Fewo 3 mit 2 Zimmern von maximal 4 Personen  
Fewo 4 mit einem Zimmer von maximal 4 Personen  
Fewo 5 mit einem Zimmer von maximal 2 Personen  
Alle Ferienwohnungen sind mit Dusche und WC, Fernsehgerät, Miniküche mit Mikrowelle und Kochfeld, Handtüchern und Bettwäsche sowie mit W-Lan ausgestattet.  
Zu jeder Ferienwohnung gehört ein PKW-Stellplatz. In Ferienwohnung 3 befindet sich für die Nutzer der Fewo 3 eine Geschirrspülmaschine.

§ 53  
Nutzungszeiten

Die Nutzung der Ferienwohnungen erfolgt ganzjährig.

§ 54  
Zulassung zu den Ferienwohnungen

- 1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und sechsten Abschnitt dieser Satzung auf Antrag Anspruch auf Zulassung zur Nutzung einer Ferienwohnung. Der Antrag ist bei den Mitarbeitern des Spreeparks zu stellen.  
Ist die Nachfrage höher als Ferienwohnungen oder in Bezug auf einzelne bestimmte Ferienwohnungen vorhanden sind, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung.
- 2) Die Zulassung zur Ferienwohnung erfolgt je Übernachtung jeweils ab 15.00 Uhr mittags bis 10.00 Uhr des Folgetages. Der/Die Leiter/in oder ein Mitarbeiter des Spreeparks kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 55  
Ordnung und Sauberkeit

- 1) Die Ferienwohnung darf nicht verunreinigt werden. Jeder Nutzer ist während seines Aufenthalts für die Sauberkeit der Ferienwohnung und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen.
- 2) Es ist erlaubt, Tiere mit Genehmigung des Leiters in der Ferienwohnung mitsichzuführen.
- 3) Jedermann hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- 4) Jeder Nutzer hat auf seine eigenen Sachen selbständig zu achten.
- 5) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Insbesondere dürfen Geräte, die der Erzeugung und Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen (Tonwiedergabe) dienen, nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- 6) In den Ferienwohnungen besteht Rauchverbot.

§ 56  
Haftung

- 1) Der Nutzer der Ferienwohnung haftet für alle Schäden, die dem Spreepark an der überlassenen Ferienwohnung und dem Inventar, Zugangswegen und Treppenhäusern sowie Gemeinschaftsräumen durch die Nutzung entstehen.
- 2) Die Nutzer betreten und nutzen die Ferienwohnung auf eigene Gefahr.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Ferienwohnung eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt der Spreepark keine Haftung.
- 4) Der Spreepark haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§ 57  
Ferienwohnungsgebühr

Für die Nutzung der Ferienwohnungen werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 58  
Gebührensatz

- 1) Die Gebühr beträgt bei mehr als einer Übernachtung

Fewo 1 mit 2 Zimmern von maximal 4 Personen	60,00 EUR pro Nacht
Fewo 2 mit 3 Zimmern von maximal 6 Personen	70,00 EUR pro Nacht
Fewo 3 mit 2 Zimmern von maximal 4 Personen	60,00 EUR pro Nacht
Fewo 4 mit einem Zimmer von maximal 4 Personen	50,00 EUR pro Nacht
Fewo 5 mit einem Zimmer von maximal 2 Personen	45,00 EUR pro Nacht

Eine Aufbettung ist für 10,00 Euro / Person möglich.

- 2) Bei nur einer Übernachtung beträgt der Zuschlag zu 1) 10,00 Euro pro Nacht.

## § 59 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner im Sinne des 6. Abschnitts sind die jeweiligen Nutzer der Ferienwohnung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 60 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung zu einer Ferienwohnung. Wird der Aufenthalt auf Antrag verlängert, entsteht die weitere Gebühr mit Verlängerung durch den Vermieter.
- 2) Wird die Ferienwohnung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

## § 61 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird bei der Anreise fällig.

## **Siebter Abschnitt** Veranstaltungssaal

### § 62 Zweck

Der Veranstaltungssaal dient, soweit er nicht kommunal genutzt wird, Fremdveranstaltern zur Durchführung von Familienfeiern, Betriebsfeiern, Konferenzen, gewerblichen Veranstaltungen (Musikveranstaltungen) u.ä..

Er umfasst eine Kapazität bis zu 250 Sitzplätze. Der Saal verfügt über eine Bühne, Tische mit Bestuhlung, Inventar, eine Ausschanktheke, eine Küche, erforderliche Toilettenanlage sowie über Ton- und Lichttechnik und einen Beamer.

### § 63 Nutzungszeiten

Der Veranstaltungssaal ist ganzjährig nach Bedarf nutzbar, soweit nicht kommunale Veranstaltungen dem entgegenstehen.

### § 64 Zulassung zum Veranstaltungssaal

- 1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und siebten Abschnitt dieser Satzung auf Antrag Anspruch den Veranstaltungssaal für einzelne Veranstaltungen, soweit nicht kommunale Veranstaltungen dem entgegenstehen, zu nutzen (Fremdveranstaltung).

- 2) Der Antrag auf Fremdnutzung ist bei den Mitarbeitern des Spreeparks zu stellen. Zugelassen werden nur Veranstaltungen, die die Platzkapazität und die Lärmimmission einhalten. Die Zulassung zum Veranstaltungssaal richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung. Kommunale Veranstaltungen gehen Fremdveranstaltungen vor.
- 3) Die Überlassung des Veranstaltungssaals erfolgt entsprechend der beantragten und genehmigten Nutzungszeiten.

#### § 65 eingebrachte Sachen

In Fremdveranstaltungen dürften folgenden Sachen nicht eingebracht werden:  
Offenes Feuer, Wasserbecken u.ä.

#### § 66 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Der Veranstaltungssaal ist mit Beendigung der Nutzung zu reinigen und im gereinigten Zustand wieder herauszugeben. Der Nutzer (Fremdveranstalter) hat den während der Nutzung anfallenden Abfall in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Abfällen kann der Veranstalter die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Fremdveranstalters vornehmen lassen.
- 2) Der Fremdveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Verhalten und das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer so eingerichtet ist, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet werden oder der Veranstaltungssaal, die Vorräume, die Küche oder die Sanitäranlagen beschädigt oder mehr als nach den Umständen verschmutzt oder beeinträchtigt werden.
- 3) Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen hat der Fremdveranstalter auf eigene Kosten einzuholen.
- 4) Der Fremdveranstalter darf den Veranstaltungssaal nur zu dem in seiner Antragstellung angegebenen Zweck nutzen.
- 5) Rauchen ist im Saal nicht gestattet.

#### § 67 Haftung

- 1) Der Fremdveranstalter haftet neben dem Verursacher für alle Schäden, die dem Spreepark an den überlassenen Räumen, Flächen, Gegenständen, Zugangswegen und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Schäden, die Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten durch die Nutzung entstehen.
- 2) Der Fremdveranstalter ist während der Veranstaltung für die Verkehrssicherung der genutzten Räume, einschließlich der Zugänge zum Veranstaltungsgebäude verantwortlich. Er hat für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, erforderlichenfalls über ein Sicherheitsunternehmen, zu sorgen.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt der Spreepark keine Haftung.
- 4) Der Spreepark haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§ 68  
Saalgebühren

Für die Nutzung des Veranstaltungssaals werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 69  
Gebührensatz

- 1) Die Saalgebühr beträgt incl. Küche, Bestuhlung, Endreinigung  
100,00 Euro / Stunde  
500,00 Euro / Pauschale ab 5 Stunden  
1.000,- Euro bei kommerziellen Großveranstaltungen
- 2) Foyer incl. Küche / Terrasse incl. Endreinigung  
50,00 Euro / Stunde  
250,00 Euro / Pauschale ab 5 Stunden
- 3) Foyer EG, incl. Gästetoilette incl. Endreinigung  
30,00 Euro / Stunde  
150,00 Euro / Pauschale ab 5 Stunden
- 4) Konferenzraum incl. Gästetoilette incl. Endreinigung  
30,00 Euro / Stunde  
150,00 Euro / Pauschale ab 5 Stunden
- 5) Ausstattung :

Geschirr / Gläser / Besteck	1,50 Euro / Person
Tischwäsche	4,00 Euro / Tischdecke
Stehische mit Hussen	7,00 Euro / Tisch
Skirtings	5,00 Euro / Meter
Bühne	5,00 Euro / Bühnenteil
Bierzeltgarnitur	6,00 Euro / Stück
Grill	30,00 Euro (ohne Personal)
Ton / Lichttechnik Saal	50,00 Euro (Pauschal)
Beamer / Leinwand	50,00 Euro (Pauschal)

§ 70  
Gebührenschildner

Gebührenschildner im Sinne des 7. Abschnitts ist der Nutzer (Fremdveranstalter) des Veranstaltungssaals. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 71  
Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht mit Zuteilung jeweiligen Raumes
- 2) Wird der Veranstaltungssaal nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 72  
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Zuteilung/Übergabe des jeweiligen Raumes fällig.

## Achter Abschnitt

### Festplatz

#### § 73

##### Zweck

Der Festplatz auf dem Bertholdplatz dient Fremdveranstaltern zur Durchführung von Freizeitveranstaltungen, wie Zirkusveranstaltungen, Marktveranstaltungen u.ä. Er umfasst eine Fläche von ca. 4.800m<sup>2</sup>. Der Bertholdplatz verfügt über Anschlüsse für Wasser und Strom (z.B. Senkelektanten etc.)

#### § 74

##### Nutzungszeiten

Der Festplatz ist ganzjährig nutzbar.

#### § 75

##### Zulassung

- 1) Jedermann hat im Rahmen des ersten und achten Abschnitts dieser Satzung auf Antrag Anspruch den Festplatz für einzelne Veranstaltungen zu nutzen (Fremdveranstaltungen).
- 2) Der Antrag auf Fremdnutzung ist bei den Mitarbeitern des Spreeparks zu stellen. Zugelassen werden nur Veranstaltungen, die die Platzkapazität und die Lärmimmission einhalten. Die Zulassung zum Festplatz richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung.
- 3) Die Überlassung des Festplatzes erfolgt entsprechend der beantragten und genehmigten Nutzungszeiten.

#### § 76

##### Eingebrachte Sachen

- 1) Auf dem Festplatz dürfen folgende Sachen und Fahrzeuge nicht eingebracht werden: (Gewicht u.a.)

#### § 77

##### Ordnung und Sauberkeit

- 1) Der Festplatz ist mit Beendigung der Nutzung zu reinigen und im gereinigten Zustand wieder herauszugeben. Der Nutzer (Fremdveranstalter) hat den während der Nutzung anfallenden Abfall in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Abfällen kann der Veranstalter die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Fremdveranstalters vornehmen lassen.
- 2) Der Fremdveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Verhalten und das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer so eingerichtet ist, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet werden und der Festplatz und die angrenzenden Straßen nicht beschädigt oder mehr als nach den Umständen verschmutzt oder beeinträchtigt werden.
- 3) Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen hat der Fremdveranstalter auf eigene Kosten einzuholen.



- 4) Der Fremdveranstalter darf den Festplatz nur zu dem in seiner Antragstellung angegebenen Zweck nutzen.

#### § 78 Haftung

- 1) Der Fremdveranstalter haftet neben dem Verursacher für alle Schäden, die dem Spreepark an den überlassenen Flächen und Einrichtungsgegenständen und den Zugangswegen sowie an den angrenzenden Straßenbereichen für alle Schäden, die Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten durch die Nutzung entstehen.
- 2) Der Fremdveranstalter ist während der Nutzungszeit für die Verkehrssicherung der genutzten Fläche, einschließlich der Zugänge zur Fläche und insbesondere auch bei der Durchführung der Veranstaltung/en verantwortlich. Er hat für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, erforderlichenfalls über ein Sicherheitsunternehmen, zu sorgen.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von auf den Festplatz eingebrachten Sachen sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt der Spreepark keine Haftung.
- 4) Der Spreepark haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

#### § 79 Platzgebühren

Für die Nutzung des Festplatzes werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 80 Gebührensatz

Die Platzgebühr beträgt 50,- EUR am Anreisetag und 65,- an jedem weiteren Gastspieltag.

#### § 81 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner im Sinne des 8. Abschnitts ist der Nutzer (Fremdveranstalter) des Festplatzes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 82 Entstehung der Gebührenschild

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit Zuteilung des Festplatzes.
- 2) Wird der Festplatz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

#### § 83 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Zuteilung/Übergabe des Festplatzes fällig.

## Neunter Abschnitt

### Marina

#### § 84

##### Zweck

Die Marina ist eine Bootsanlegestelle mit Liegeplätzen und dient Sport-, Freizeit- und Übernachtungszwecken von Wasserboot Sportlern.

Sie umfasst eine Kapazität von 42 Liegeplätzen. Außerdem verfügt sie über eine Vorrichtung zum Herausnehmen von Kanus, eine Slipanlage, die Möglichkeit der Strom-, Wasser- und Abwasserentsorgung. Im gemeinsam genutzten Sanitärbereich sind Duschen, Toiletten, Waschmaschinen, Wäschetrockner und eine Küche vorhanden.

#### § 85

##### Öffnungszeiten der Marina

Die Marina ist jährlich vom 01.04. bis 31.10. geöffnet.

#### § 86

##### Zulassung zur Marina und Zuweisung von Liegeplätzen

- 1) Jedermann hat im Rahmen vom ersten und neunten Abschnitts dieser Satzung auf Antrag Anspruch auf Zulassung zur Marina. Der Antrag ist bei den Mitarbeitern des Spreeparks zu stellen. Zugelassen werden nur Personen, die Boote mitsichführen. Genutzt werden kann die Marina zum Einlassen oder Herausnehmen der Boote über die Vorrichtung von Kanus oder über die Slipanlage. Darüber hinaus kann die Marina als Liegeplatz zu Übernachtungszwecken in eigenen Booten oder zur Aufbewahrung von Booten genutzt werden. Ist die Nachfrage höher als Liegeplätze vorhanden sind, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Antragstellung.
- 2) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt je Übernachtung in der Regel ab 10.00 Uhr für 24 Stunden. Der/Die Leiter/in oder ein Mitarbeiter des Spreeparks kann hiervon Ausnahmen zulassen. Einen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
- 3) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Marina der Tausch von Liegeplätzen erforderlich ist, kann dieser von/m Leiter/in oder einem Mitarbeiter angeordnet werden.

#### § 87

##### Ordnung und Sauberkeit

- 1) Die Marina darf nicht verunreinigt werden. Jeder Nutzer ist während seines Aufenthalts für die Sauberkeit des Liegeplatzes und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Abfällen kann der Veranstalter die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.
- 2) Es ist nicht erlaubt, Tiere in der Marina freiumherlaufen zu lassen oder mitsichzuführen.
- 3) Jedermann hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.

- 4) Das Befahren der Marina mit Landfahrzeugen ist (mit Ausnahme des Verbringens und Abholens von Booten zur bzw. von) nicht gestattet.
- 5) Jeder Nutzer hat auf sein Boot sowie auf seine eigenen Sachen selbständig zu achten.
- 6) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Insbesondere dürfen Geräte, die der Erzeugung und Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen (Tonwiedergabe) dienen, nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- 7) Offene Feuer (Lagerfeuer) sind nur auf dem ausgewiesenen Plätzen zulässig.

#### § 88 Sanitäranlage

Die Nutzer der Marina sind im Rahmen einer Liegeplatznutzung berechtigt, die gemeinschaftliche Sanitäreinrichtung zu nutzen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sanitäreinrichtung sorgfältig zu behandeln, vor Verschmutzung oder Beschädigung zu schützen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.

#### § 89 Strom- und Wasseranschlüsse sowie W-Lan

Der Spreepark stellt nach Maßgabe vorhandener Strom- und Wasserver- / Entsorgungsanlagen entsprechend der Zuweisung der Mitarbeiter des Spreeparks zur Verfügung. Darüber hinaus besteht auf Teilen der Marina die Möglichkeit, W-Lan zu nutzen. Für die Nutzung von W-Lan werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben.

#### § 90 Haftung

- 1) Der Nutzer der Marina haftet für alle Schäden, die dem Spreepark an den überlassenen Gegenständen, den Steganlagen, und sonstigen Einrichtungen in der Marina, Zugangswegen und Gemeinschaftsräumen durch die Nutzung entstehen.
- 2) Die Nutzer betreten die Einrichtung Spreepark, einschließlich der Marina und der dazugehörigen Nebenanlagen, gemeinschaftliche Sanitäreinrichtung auf eigene Gefahr.
- 3) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung oder in die Marina einschließlich seiner Nebenanlagen eingebrachten Sachen und Boote übernimmt der Spreepark keine Haftung.
- 4) Der Spreepark haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

#### § 91 Marinagebühren

Für die Nutzung der Marina werden von der Stadt Beeskow Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 92 Gebührensatz

- 1) Die Liegeplatzgebühr beträgt für Kurzzeitlieger / Liegeplatz
  - pro Tag: 9,00 EUR
  - pro Woche: 45,00 EUR

Die Liegeplatzgebühr beträgt für Dauerlieger bis 2,20 m Bootsbreite / Liegeplatz

  - pro Woche : 40,00 EUR
  - pro Monat 150,00 EUR
  - pro Saison 300,00 EUR

Die Liegeplatzgebühr beträgt für Dauerlieger ab 2,21 m Bootsbreite / Liegeplatz

  - pro Woche : 50,00 EUR
  - pro Monat 200,00 EUR
  - pro Saison 550,00 EUR
- 2) Der nach § 78 verbrauchte Strom, Wasser und Abwasser sind in der Gebühr nach Abs. 1 bereits enthalten.
- 3) Für die W-Lan Nutzung nach § 78 werden folgende Gebühren erhoben:
  4. pro Tag 2,00 EUR
  5. bei 7 aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt 7,00 EUR
  6. bei 30 aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt 25,00 EUR
- 4) Für die Nutzung der gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtung werden folgende Gebühren erhoben:
  4. Dusche: 0,06 Euro / 10 Sekunden
  5. Waschmaschine: 2,00 EUR pro Waschgang
  6. Trockner: 2,00 EUR pro Ladung
  - 7.
- 5) Die Nutzung der Slipanlage oder der Vorrichtung für das Zuwasserlassen oder Herausnehmen von Kanus wird keine Gebühr erhoben.

## § 93 Gebührenschildner

Gebührenschildner im Sinne des 9. Abschnitts sind die jeweiligen Nutzer der Marina. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 94 Entstehung der Gebührnschild

- 1) Die Gebührnschild nach § 92 Abs. 1 entsteht mit der Zuteilung des Liegeplatzes. Wird der Aufenthalt auf Antrag verlängert, entsteht die weitere Gebühr nach § 92 Abs. 1 mit Verlängerung durch den Veranstalter.
- 2) Wird der Liegeplatz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.
- 3) Die Gebühr nach § 92 Abs. 3 entsteht mit Zuteilung des Nutzungscodes.
- 4) Die Gebühren nach § 92 Abs. 4 entstehen mit Aufnahme der Nutzung der Dusche, Waschmaschine oder des Trockners.

§ 95  
Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Platzgebühr wird bei der Zuteilung des Liegeplatzes fällig. Bei Verlängerung des Liegeplatzes auf Antrag, wird die Gebühr mit der Zusage des Veranstalters zur Verlängerung fällig.
- 2) Die Gebühren nach § 92 Abs. 3 und Abs. 4 sind mit Beginn der Benutzung fällig.

**Zehnter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

§ 96  
Gebührenermäßigung

Der Bürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere aus sozialen Gründen oder im Rahmen von saisonalen Schwankungen, die Gebührensätze nach §§ 14, 27, 38, 48, 58, 69, 80 und 92 auf ermäßigen.

§ 97  
Inkrafttreten

Die Satzung des Spreeparks der Stadt Beeskow tritt am 01.01.2015 in Kraft.